



5. Februar 2025

Motion

Von den Fraktionen SP, AL und Mitte/EVP

Der STR wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche es ermöglicht, Kosten städtischer Aufträge und Vorgaben, welche die Dienstabteilungen des GUD direkt betreffen, als gemeinwirtschaftliche Leistungen gesondert abzugelten und separat auszuweisen. Das Ziel ist sowohl eine Kostentransparenz als auch die Stärkung der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit des Stadtspitals. Dem Gemeinderat wird bei der Bestimmung und Gewichtung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen das Mitspracherecht eingeräumt.

Begründung:

Das Stadtspital steht wie alle Spitäler unter einem massiven Kostendruck, denn die aktuelle Spitalfinanzierung ist klar unzureichend. Somit gibt es beim Stadtspital kaum finanziellen Spielraum zur Finanzierung von zusätzlichen städtischen Aufträgen oder Vorgaben. Um dem entgegenzutreten und gleichzeitig die Kostentransparenz zu erhöhen, ist es zentral, die Kosten von städtischen Aufträgen zur Verbesserung des städtischen Gesundheitswesens sowie städtische Vorgaben separat auszuweisen. Unter städtischen Aufträgen sind Leistungen zu verstehen, die über kantonale Leistungsaufträge hinausgehen, wie beispielsweise die Stärkung der integrierten Versorgung oder innovative und zukunftsweisende Projekte, die Bewegung in die Branche bringen können. Als städtische Auflagen gelten beispielsweise Vorgaben zur Lohnpolitik oder Massnahmen zur Umsetzung des Netto-Null-Ziels.

Zudem ist für den Kanton Zürich die Wirtschaftlichkeit ein zentrales Kriterium für die Vergabe von Leistungsaufträgen an die Spitäler. Entsprechend ist ein betriebswirtschaftlich orientierter Rechnungslegungsstandard auf Basis von Swiss GAAP FER vorgegeben. Parallel dazu besteht für das Stadtspital als öffentliche Einrichtung die verbindliche Rechnungslegung der Zürcher Gemeinden, welche auf dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) basiert. Aufgrund dieser beiden unterschiedlichen Rechnungslegungen kommt das Stadtspital zu zwei unterschiedlichen Ergebnissen. Ziel muss sein, dass die beiden Rechnungslegungsmodelle möglichst kohärente Ergebnisse liefern. Dies bedeutet insbesondere eine Ausweitung des STRB Nr. 875/2024 auf eine gesonderte Ausweisung im HRM2.

Die Erstellung des Kategorienkatalogs für städtische gemeinwirtschaftlicher Leistungen sowie kommunale Vorgaben, welche zukünftig gesondert ausgewiesen werden können, muss jedoch unter Berücksichtigung des Mitspracherechts des Parlaments geschehen.